



Berechnung des Betriebsbeitrags für die Jahre 2008 bis 2010

Es ist schon von meinen Vorrednern mehrfach gesagt worden: Ab Inkrafttreten NFA, voraussichtlich ab Januar 2008, wird der Kanton allein für Wohnheime, Werkstätten mit Dauerbeschäftigung und Tagesstätten gemäss IVG Art. 73 zuständig. Er übernimmt somit zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben zukünftig auch die Funktionen des Bundesamts für Sozialversicherung. In meinem Beitrag werde ich über die Auswirkungen der NFA auf die Betriebsbeiträge während der Übergangsfrist berichten. Bevor wir aber den Blick in die Jahre 2008 bis 2010 richten, möchte ich kurz auf das heutige System eingehen.

Aktuell kommen für Bund und Kanton zwei unterschiedliche Abgeltungsmodelle zur Anwendung:

Folie 1: Ausgangslage

Das BSV regelt die Abgeltung der Beiträge der IV mit den so genannten TAEP-Verträgen: Pro erbrachte Leistungseinheit wird eine Pauschale entrichtet, die ein pro Betrieb festgelegtes Maximum aber nicht überschreiten darf. Zudem werden die Beiträge nur dann ausbezahlt, sofern der Betrieb ein entsprechendes Defizit ausweisen kann. Insgesamt werden derzeit für Einrichtungen im Kanton Zürich über dieses System rund 230 Mio. Fr. Betriebsbeiträge entrichtet.

Folie 2: Restdefizitdeckung

In Ergänzung dazu besteht das System der Restdefizitdeckung des Kantons. Dieser bezahlt auf der Grundlage des Heimbeitragsgesetzes in der Regel 60%, maximal aber 85% eines allfällig verbleibenden Restdefizits nach BSV. Aktuell betragen diese



Beiträge rund Fr. 5 Mio. also nur knapp 2% der BSV-Beiträge. Je nach Einrichtung schwankt der Anteil des Kantonsbeitrags von 0 bis 15%.

Ab Inkrafttreten NFA kommt der Kanton neu für beide Leistungen auf.

Folie 3 und 4: Grundsätze der Übergangsfrist

Nach Inkrafttreten NFA wird die Bestimmung der Bundesverfassung massgeblich, dass in einer mindestens dreijährigen Übergangsfrist die bisherigen Leistungen des Bundes vom Kanton übernommen werden müssen (vgl. Ausführungen von Herrn Bachmann). Der Kanton Zürich wird sich für die konkrete Umsetzung an den Bemessungsgrundsätzen des BSV orientieren. Zudem kommt diese „Besitzstandswahrung“ nicht nur für die bisherigen Beiträge des Bundes zur Anwendung, sondern auch für die bisherigen Beiträge des Kantons. Ein weiterer Punkt, der für die Zeit nach NFA beachtet werden muss, ist dass vom Kanton ausschliesslich Leistungen für Klientel mit Wohnsitz im Kanton Zürich abgegolten werden. Für ausserkantonales Klientel sind neu allein die betreffenden Kantone zuständig. Herr Bachmann wird auf dieses Thema noch detailliert in seinem Beitrag zur IVSE eingehen.

Gemäss Empfehlung der Arbeitsgruppe „bisherige Leistungen“ der SODK soll die Abgeltung von Restdefiziten mit den bisherigen Leistungen der IV zusammengefasst werden. Die Herausforderung besteht nun darin, zwei komplizierte Systeme in ein neues, möglichst handhabbares Beitragsmodell zu integrieren. Wir nennen dieses Modell ‘BSVplusZH’.

Folie 5: Modell ‘BSVplusZH’

Wie sieht das Abgeltungsmodell ‘BSVplusZH’ konkret aus? Als erster Schritt werden die TAEP-Verträge 2007 inkl. allfälliger Nachträge übernommen und auf den Anteil der Zürcher Klientel umgerechnet. Dazu muss das bisherige maximale Beitragsdach



des BSV entsprechend angepasst werden. Die maximalen Stunden- und Tagessätze verändern sich hingegen nicht und können eins zu eins übernommen werden.

Folie 6

Zu diesen Werten kommen neu die kantonalen Betriebsbeiträge dazu, indem diese pauschalisiert und zum TAEP 2007 hinzugeschlagen werden. Zur Berechnung werden die drei letzten verfügbaren Jahre beigezogen, bereinigt, gewichtet und auf die entsprechenden Geschäftsfelder (z.B. Wohnheim und Werkstätte) aufgeteilt.

Die Gewichtung der Beitragsjahre erfolgt nach folgendem Schema:

Jahr 2004:	25%
Jahr 2005:	35%
Jahr 2006:	40%

Dieses System kommt für Einrichtungen zur Anwendung, welche in den genannten Jahren ein Defizit auswiesen. Es kann aber auch eine Institution, die bisher keine kantonalen Betriebsbeiträge erhalten hat, während der Übergangsfrist Antrag auf Übernahme des Restdefizits stellen. Einrichtungen, die ihre Restdefizitbeiträge einmal in der Leistungsvereinbarung integriert haben, können keinen Antrag mehr stellen.

Das Resultat dieser Berechnungen wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Einrichtung festgehalten. Der Wortlaut dieser Vereinbarung entspricht im Wesentlichen demjenigen des TAEP-Vertrags.

Auf der folgenden Folie habe ich das System 'BSVplusZH' an einem konkreten Beispiel exemplarisch dargestellt:

Folie 7 - 11: Modell 'BSVplusZH' Beispiel



Soweit das Rechnungsmodell. Wie wird dieses nun konkret umgesetzt?

Folie 12: Rahmenbedingungen der Umsetzung

Die neuen kantonalen Leistungsvereinbarungen 2008 werden auf der Grundlage der TAEP-Verträge 2007 und der bisherigen kantonalen Beiträge bis August 2007 neu berechnet und neu formuliert. Die Einteilung des BSV in Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten wird grundsätzlich übernommen. Die Einheit „Wohnheim mit integrierter Beschäftigung“ hat sich hingegen für die Planung und Leistungsabgeltung nicht sehr bewährt. Wir prüfen daher, ob Wohnheime mit integrierter Beschäftigung in den Leistungsvereinbarungen in Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten aufgeteilt werden sollen.

Grundsätzlich wird das bisherige System der Platz- und Betreuungszuschläge des BSV fortgeführt. Die Platzzuschläge 2008 und 2009 haben die Einrichtungen bereits beantragt. Betreuungszuschläge können wie bisher Jahr für Jahr beantragt werden.

Es ist vorgesehen, dass die Teuerung ab 2008 nicht mehr wie bisher mit dem Pauschalbeitrag von 1.5% abgegolten wird, sondern gemäss dem vom Regierungsrat für die kantonalen Betriebe festgelegten Teuerungssatz. Dieses System hat sich bei der Finanzierung der Spitäler im Kanton Zürich sehr bewährt.

Folie 13

Neu sollen die Leistungen der Behinderteneinrichtungen periodengerecht abgegolten werden. So ist geplant, dass 45% des vereinbarten Maximalbeitrags jeweils im März und weitere 45% im September des laufenden Jahres als à-Konto-Zahlung ausbezahlt werden. Die Abrechnung erfolgt im Folgejahr aufgrund der definitiven Eingabe.

Mit dieser periodengerechten Abgeltung entsteht gegenüber heute für die Einrichtungen ein Zinsgewinn. Auf eine Abschöpfung dieses Gewinns durch den Kanton soll



aber verzichtet werden. Die Einrichtungen sollen die eingesparte Summe für die zu erwartenden Umstellungskosten verwenden. Hier sind beispielsweise die Kosten für die Umstellung der Rechnungslegung zu nennen.

Noch eine Bemerkung zu den Bau- und Einrichtungsbeiträgen:

Folie 14: Bau- und Einrichtungsbeiträge

Derzeit unterstützen Bund und Kanton die Investitionsvorhaben. Der Bund übernimmt heute in der Regel 33% der Kanton rund 25 – 30% der anrechenbaren Kosten. Nach Inkrafttreten NFA addiert der Kanton den Bundesanteil zu den bisherigen Kantonsbeiträgen hinzu, was während der Übergangsfrist einen Beitrag von rund 60% ergibt. Für die Bemessung der beitragsberechtigten Kosten bleibt grundsätzlich das Richtraumprogramm des Bundes massgeblich. Die Prüfung erfolgt durch das kantonale Hochbauamt. Im Detail kommen die bereits bestehenden kantonalen Bestimmungen zur Anwendung.

Und als letzter Punkt noch ein Wort zu den Bewohnertaxen:

Folie 15 und 16: Taxen

In der aktuellen Fassung des Entwurfs des kantonalen IEG ist vorgesehen, dass neu Höchsttaxen festgesetzt werden können. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 1 IFEG zu sehen, der festhält, dass die Kantone sich soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution beteiligen, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthalts Sozialhilfe benötigt. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, muss der Kanton die Möglichkeit haben, die Taxen zu reglementieren.

Es ist aber nicht vorgesehen, dass in den nächsten Jahren, die Höhe der bestehenden Heimtaxen stark verändert wird. Wir gehen davon aus, dass lediglich in Einzel-



fällen die Taxe angepasst werden muss. Allfällige Abweichungen bei den Erträgen können durch die kantonalen Betriebsbeiträge ausgeglichen werden.

Folie 17: Fazit

Mit dem Modell 'BSVplusZH' für die Betriebsbeiträge und den erhöhten Investitionsbeiträgen und mit im Grundsatz unveränderten Taxen wird im Kanton Zürich ein gleichwertiges System zu den bisherigen Leistungen der IV eingeführt. Die Übergangsbestimmungen des Bundes werden somit vollauf erfüllt. Gleichzeitig können Einrichtungen, die auf eine Abdeckung des Restdefizits nach BSV durch den Kanton angewiesen waren oder Baubeiträge benötigten auch in den nächsten Jahren mit diesen Beiträgen rechnen.

Somit können den Einrichtungen nach wie vor in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Betreuungsleistungen für die behinderten Menschen sicherzustellen. Wir sind überzeugt, dass mit diesen Regelungen weder für die Betreuten noch für die Einrichtungen spürbare Nachteile entstehen. Im Gegenteil sehen wir in einigen Punkten eine Verbesserung gegenüber dem heutigen System.



Folien Berechnung des Betriebsbeitrags 2008 - 2010

Berechnung des Betriebsbeitrags für die Übergangsfrist

Ausgangslage

Abgeltung Betriebsbeiträge durch BSV

- TAEP-Verträge
- Leistungspauschale mit festgelegtem Maximum
- Nachweis eines entsprechenden Defizits notwendig
- aktuell rund 230 Mio. (98% der Betriebsbeiträge)



Defizitdeckung Kanton Zürich

- Restdefizitdeckung nach BSV gem. Heimbeitragsgesetz
- in der Regel 60%, maximal 85%
- aktuell rund 5 Mio. (2% der Betriebsbeiträge)
- je nach Betrieb zwischen 0% und 15%



Grundsätze für die Übergangsfrist

- Orientierung an den „bisherigen Leistungen“
- TAEP-Verträge werden vom Kanton übernommen
- „Besitzstandswahrung“ gilt sowohl für die Beiträge des Bundes als auch des Kantons



- ab NFA werden vom Kanton ausschliesslich Leistungen für Klientel mit Wohnsitz im Kanton Zürich abgegolten
- für die Betriebsbeiträge von ausserkantonalem Klientel sind allein die betreffenden Kantone zuständig ? IVSE
- allfällige bisherige kantonale Beiträge werden integriert



Modell „BSVplusZH“

- Übernahme TAEP-Verträge 2007 (inkl. Nachträge)
- Berücksichtigung Anteil Zürcher Behinderte
- bisheriger Kantonsbeitrag wird pauschalisiert



- zur Berechnung werden die 3 letzten Jahre beigezogen, bereinigt und folgendermassen gewichtet:
 - Jahr 2004: 25%
 - Jahr 2005: 35%
 - Jahr 2006: 40%
- Aufteilung auf die Geschäftsfelder (Wohnheim, Werkstätte etc.)
- auf Antrag Abgeltung von Restdefizit unter bestimmten Bedingungen weiterhin möglich



„BSVplusZH“: Beispiel Wohnheim xy

Anzahl Plätze (Wohnen mit Beschäftigung)		34
Aufwandüberschuss	CHF	2'069'000
BSV-Betriebsbeitrag	CHF	1'905'000
Kantonsbeitrag	CHF	60'000
Anteil Zürcher Klienten		94%



Beitrag BSV 2007

		max. Total	max. pro Tag
TAEP 2007	CHF	1'944'000	CHF 181.40
Platzzuschlag 2007	CHF	0	CHF 0.00
Betreuungszuschlag 2007	CHF	20'000	CHF 1.80
Maximalbeitrag BSV 2007	CHF	1'964'000	CHF 183.20



Kantonsbeitrag 2004 - 2006

		Total	pro Tag
2004 bereinigt	CHF	25'000	CHF 2.20
2005 bereinigt	CHF	60'000	CHF 5.30
2006 bereinigt	CHF	50'000	CHF 4.50
2004 - 2006 gewichtet	CHF	47'000	CHF 4.20



Beitragsdach 2008 („BSVplusZH“)

		max. Total	max. pro Tag
Maximalbeitrag BSV 2007	CHF	1'964'000	CHF 183.20
Kantonsbeitrag 2004-2006 gewichtet	CHF	47'000	CHF 4.20
Teuerung 2008 (Annahme 1%)	CHF	20'000	CHF 1.90
Platzzuschlag 2008	CHF	0	CHF 0.00
Betreuungszuschlag 2008	CHF	0	CHF 0.00
Beitragsdach 2008 Total (BSVplusZH)	CHF	2'031'000	CHF 189.30



Berücksichtigung ausserkantonaales Klientel

		max. Total	max. pro Tag
Korrektur Ausserkantonale (6%)	CHF	121'000	Korrektur erfolgt über die Anzahl Aufenthaltstage
Voraussichtliches Beitragsdach korrigiert (BSVplusZH)	CHF	1'910'000	CHF 189.30

- Grundlage für Budgetierung



Rahmenbedingungen der Umsetzung „BSVplusZH“

- Kantonale Leistungsvereinbarungen in Anlehnung an TAEP-Verträge bis Ende 2007 fertig
- Beibehaltung von Platz- und Betreuungszuschlägen
- Teuerung wird durch Regierungsrat festgelegt



- periodengerechte Abgeltung: 2 x 45% im laufenden Jahr, Abrechnung und Schlusszahlung im Folgejahr
- keine Abschöpfung des Zinsgewinns; Verwendung für Umstellungskosten (z.B. Umstellung Rechnungslegung)



Regelung der Investitionsbeiträge

- Integration der BSV-Beiträge von bisher 33%
- Erhöhung der kantonalen Bau- und Einrichtungsbeiträge von rund 25 - 30% auf ca. 60% der beitragsberechtigten Kosten
- für die Bemessung bleibt Richtraumprogramm des Bundes massgeblich
- Prüfung durch das kantonale Hochbauamt
- im Detail gelten die bestehenden kantonalen Bestimmungen



Auswirkungen auf Bewohnertaxen

IFEG Art. 7 Abs1:

„Die Kantone beteiligen sich soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthalts Sozialhilfe benötigt“



- Kanton muss Möglichkeit haben, die Taxen zu reglementieren
- keine grundsätzliche Veränderung des Taxsystems geplant
- Taxanpassungen in Einzelfällen möglich
- Auswirkungen können über die Betriebsbeiträge ausgeglichen werden



Fazit Übergangsfrist

- mit Modell „BSVplusZH“ werden die Bestimmungen des Bundes vollständig erfüllt
- bisherige Kantonsbeiträge werden ins neue Modell integriert
- keine Nachteile für Betreute und Einrichtungen
- in einigen Punkten Verbesserungen gegenüber heutigem System